



Gemeindeamt Gallizien

A-9132-Gallizien 27, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Tel. (04221) 2220, Telefax (04221) 2220-3

E-Mail Adresse gallizien@ktn.gde.at

Zahl: 742-4/2017

Förderungsrichtlinie Bestäubungsprämie

Der Gemeinderat der Gemeinde Gallizien hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 beschlossen:

1. Förderungsziel

Förderung der flächendeckenden Bestäubung von insektenblütigen Pflanzen im Gemeindegebiet und der damit verbundene, wesentliche Beitrag zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft.

Förderung der traditionell kleinstrukturierten Imkerei im Gemeindegebiet.

Förderung der Bienenhaltung im Gemeindegebiet, die sich an der Gesundheit der Bienenvölker orientiert.

Die Förderung dient als Beitrag zur Motivation von Imkern sowie als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung der wichtigen Aufgabe der Imker durch die Öffentlichkeit (Gemeinde) und ist eine Annäherung an die Förderbereitschaft der meisten Gemeinden des Bezirkes und bezweckt die Absicherung der ehrenamtlichen Bienenhaltung.

2. Gegenstand von Förderungen

Gefördert werden Bienenhalter, die ihre Bienen ganzjährig im Gemeindegebiet halten und damit zur Bestäubungsleistung vor Ort beitragen. Die Wanderung zur Nutzung der Waldtracht oder sonstiger Trachten- mit Ausnahme der Frühjahrstracht -soll für Kärnten erlaubt sein.

Die ordnungsgemäße Meldung und Kennzeichnung des Standortes der Bienenvölker nach § 5 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (Frühjahrmeldung Gemeinde 15. April bzw. VIS-Frühjahrmeldung) ist eine Voraussetzung zur Erlangung der Prämie und Grundlage für die Abwicklung.

Das Entnehmen einer Futterkranzprobe (Sammelprobe von jeweils 6 Völkern) ist der Teil der guten imkerlichen Praxis. Die Vorlage der Analyseprotokolle vom Labor der Kärntner Imkerschule ist eine weitere Voraussetzung zur Erlangung der Prämie und hat bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres an die Administration zu erfolgen.

Es sollten möglichst alle Bienenhalter aus dem Gemeindegebiet in den Genuss dieser Förderung kommen. Besonders sollten Imker mit wenigen Völkern bevorzugt und damit zur Fortführung der Bienenhaltung motiviert werden.

3. Förderungsausmaß

Für die Haltung von 1 bis 10 Bienenvölkern	je € 10,--
Für die Haltung vom 11. bis 20. Bienenvolk	je € 5,--
Für die Haltung vom 21. bis 40. Bienenvolk	je € 1,--

Der Höchstbeitrag, den ein Imker jährlich erhalten kann, beträgt somit maximal € 170,--.

4. Verfahren

Die Förderung soll jährlich durch den Obmann des Bienenzuchtverbandes Gallizien bei der Gemeinde Gallizien beantragt werden, mit den in der Gemeinde aufliegenden Daten verglichen und dann in einer Summe auf das Konto des Bienenzuchtvereines Gallizien überwiesen werden.

Der Verein ist für die Verwaltung der Fördersumme zuständig und haftet auch für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

Die Gemeinde Gallizien behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsbeiträgen Einsicht in die hierfür erforderlichen Unterlagen bzw. Aufzeichnungen des/der FörderungswerbersIn zu nehmen.

Allfällige, mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der/die FörderungswerberIn zu tragen.

5. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn eine Erklärung abzugeben, wonach er/sie ausdrücklich zustimmt, dass die BesitzerInnen von Daten, welche zur Bearbeitung seines/ihres Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Gemeinde Gallizien und die EU-Kommission übermitteln dürfen, sowie die vorgenannten Stellen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 idgF., ausdrücklich ermächtigt,

- Daten und Auskünfte über die FörderungswerberInnen und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen,
- Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benutzen, übermitteln und löschen zu lassen,
- nach Ermessen der Gemeinde Gallizien Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere von FörderungswerberInnen gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

Der/Die FörderungswerberIn bzw. –nehmerIn kann seine/ihre diesbezüglich ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen. Ein derartiger Widerruf ist allerdings mit einer Rückforderung der Förderung gemäß Pkt. 3 verbunden.

6. Verwirkung von Förderungen

Von der Gemeinde Gallizien gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie hat verwirkt, wer

- die Organe der Gemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet oder
- die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht oder
- die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt oder
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- den Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben gegenüber der Gemeinde Gallizien nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt Zinsen (als Zinssatz wird der jeweilige Referenzzinssatz der EU unter Verwendung einer Zinsseszinsformel angewendet) sofort fällig.

9. Zeitlicher Geltungsbereich und Notifizierung

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 14.12.2017 mit 01.01.2018 in Kraft.

Soweit die Förderungen den unternehmensbezogenen Bereich betreffen, erfolgt die Vergabe von Beihilfen ausschließlich nach der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften vom 18.12.2013, Nr. 1407/2013 für „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Hannes Mak

Angeschlagen am: 15.12.2017

Abgenommen am: 02.01.2018